Wien, Donnerstag den 8. Mai 1884. XVII. Jahrgang. Nr. 19.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Buchhandlung von Moritz Perles in Wien, Bauernmarkt 11.
(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben, und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt.

Ueber die Anfechtung verwaltungsbehördlicher Entscheidungen im Civilrechtswege im Sinne des Art. 15 des Staatsgrundgesetzes über die richterliche Gewalt.

Von Bezirkscommissär **Dr. König** in Graz.

Dem ersten Alinea des Art. 15 des bezog. Staatsgrundgesetzes: „In allen Fällen, wo eine Verwaltungsbehörde nach den bestehenden oder künftig zu erlassenden Gesetzen über einander widerstreitende Ansprüche von Privatpersonen zu entscheiden hat, steht es dem durch diese Entscheidung in seinen Privatrechten Benachtheiligten frei, Abhilfe gegen die andere Partei im ordentlichen Rechtswege zu suchen", läßt der Gesetzgeber in dem zweiten Alinea den Satz folgen:

„Wenn außerdem jemand behauptet, durch eine Entscheidung oder Verfügung einer Verwaltungsbehörde in seinen Rechten verletzt zu sein, so steht ihm frei, seine Ansprüche vor dem Verwaltungsgerichtshofe im öffentlichen, mündlichen Verfahren wider einen Vertreter der Verwaltungsbehörde geltend zu machen."

Die österreichische Gesetzgebung hat hiemit bestimmten, der Cognition der Verwaltungsbehörden zugewiesenen Privatrechten andere, dem Gebiete des öffentlichen Rechtes angehörige Rechte der Personen zur Seite gesetzt, zu deren Schutz der Verwaltungsgerichtshof angerufen werden kann. In letzterer öffentrechtlichen [1]) Beziehung handelt es sich um gesetzlich umschriebene Ansprüche der Einzelnen gegenüber dem Staate und den vom Staate ihre staatsrechtliche Stellung ableitenden Landes-, Bezirks- und Gemeindeverbänden, beziehungsweise der Verwaltung, unter Zugestehung einer gesetzlich begründeten Verbindlichkeit der Verwaltung zur Maßhaltung.

Gegenstand vorliegender Abhandlung soll die Untersuchung der im Sinne des Alinea 1 ausnahmsweise der Entscheidung der Verwaltungsbehörden zugewiesenen Privatrechte und der Bedeutung sein, mit welcher nach Austragung dieser Privatrechte im Verwaltungswege der ordentliche Privatrechtsweg betreten werden kann.

Die der Entscheidung der Verwaltungsbehörden exceptionell zugewiesenen Privatrechte [2]) werden in der Wissenschaft auch „Administrativ-Justizsachen" genannt. Der Begriff „Administrativ-Justizsachen", den Renaud gleichbedeutend mit „administrativ-contentiösen Sachen" gebraucht, kann auf die im Art 15, Al. 1 des Staatsgrundgesetzes über die richterliche Gewalt gemeinten Privatrechtssachen nicht angewendet werden und schafft, auf diese angewendet, Verwirrung.

Von Verwaltungs-Contentiösen oder Verwaltungs-Justizsachen kann nur bei solchen Verwaltungsrechtssachen gesprochen werden, für welche das Staatsgrundgesetz im Art. 15, Al. 2 den Spruch des Verwaltungsgerichtshofes sichert, und welche von denjenigen Verwaltungssachen unterschieden werden müssen, in denen die Verwaltungsbehörden nach freiem Ermessen vorzugehen berechtigt sind.

Die Rechtsansprüche des Art. 15, Al. 1 sind Privatrechtsansprüche und das Gesetz hat jene Privatrechte gemeint, die außerhalb des bürgerlichen Gesetzbuches geordnet und der Jurisdiction der Verwaltungsbehörden exceptionell zugewiesen sind. Die exceptionell eintretende Jurisdiction der Verwaltungsbehörden in Privatrechtssachen besteht auf bestimmten, im Verlaufe darzustellenden Rechtsgebieten, weil die Angelegenheiten der Amtswirksamkeit der Verwaltungsbehörden in ihrer ungezählten Mannigfaltigkeit nicht selten derart gestaltet sind, daß beim Ineinandergreifen von Angelegenheiten des Verwaltungsrechtes und des Privatrechtes die cumulirten Privatrechte ohne Nachtheil nicht ausscheidbar sind, und durch die Verwaltungsjudicatur über erstere Angelegenheiten letztere mitberührt werden müssen.

Deshalb müssen auch, wenn Angelegenheiten des Verwaltungsrechtes und des Privatrechtes so in einander greifen, daß vor oder bei

---

[1]) Ich gebrauche absichtlich „öffentrechtlich" statt „öffentlich-rechtlich" oder „öffentlich rechtlich" aus Gründen der Wortbildung und des Wortgebrauches. Etymologisch soll überall dort die Worteinheit als technischer Ausdruck für einen wissenschaftlichen Begriff gebraucht werden, wo dies durch organische Wortbildung zulässig ist. Die grammaticalische Wortverschmelzung läßt diese organische begriffliche Wortbildung für den in Rede stehenden Begriff in der Worteinheit „öffentrechtlich" zu, weshalb ich mich für den Gebrauch dieses Ausdruckes entschieden habe. Der Ausdruck „öffentrechtlich" (als Gegensatz zur Worteinheit „privatrechtlich") wird theils als prädicatives Adjectiv (adverbial), theils als attributives Adjectiv gebraucht. Im attributiven Gebrauche declinirt der Ausdruck mit den Genus- und Casusendungen des bestimmten Artikels (stark), wenn ihm kein Bestimmungswort mit starker Biegung vorausgeht; geht dem Ausdrucke „öffentrechtlich" im attributiven Gebrauche aber ein denselben beherrschendes Bestimmungswort starker Biegung voraus, so declinirt es schwach. Also: öffentrechtlicher Titel, aus öffentrechtlichem Titel u. dgl.; oder der öffentrechtliche Titel, aus anerkanntem öffentrechtlichen Titel, während der vermiedene Doppelausdruck beispielsweise in letzterer Flexion hieße: „aus anerkanntem öffentlich rechtlichen Titel", wobei der bestimmende Theil des Doppelausdruckes adverbiale Function annehmen muß und zur Sprachhärte führt, welche noch schlimmer wäre, wenn etwa beide Theile des Doppelausdruckes in solcher Flexion schwach gebraucht würden.

[2]) Vergl. Pratobevera (Materialien 1815, I. p. 24); Bayer, Vorträge 1856, p. 48; Renaud, d. Civilproceß-R. 1867, p. 4; Endemann, d. Civilproceß-R. 1868, p. 10; Menger, Civilproceß-R. 1876, Bd. I, p. 224.

der Thatbestandserhebung und Verhandlung durch die Verwaltungsbehörde die Grenzlinie zwischen Verwaltungsrechtsangelegenheiten und Privatrechtsangelegenheiten gezogen werden kann, und der privatrechtliche Klagegrund aus dem cumulirten öffentrechtlichen Klagegrunde ohne Nachtheil ausscheidbar ist, die in Streit gezogenen Privatrechte, ohne daß sie der Verwaltungsjudicatur unterzogen werden dürfen, auf den ordentlichen Privatrechtsweg verwiesen werden. In der Weise cumulirte Privatrechte bilden auch keinen Gegenstand der vorliegenden Abhandlung, weil es sich bei denselben um die Abgrenzung der verwaltungsbehördlichen und civilgerichtlichen Zuständigkeit handelt, die vor und nach dem Erlasse des Art. 15, Al. 1 von zwingender Natur erscheint und die von den Verwaltungsbehörden und den ordentlichen Civilgerichten von Amtswegen wahrgenommen werden muß. [3]) Auch diejenigen, der Verwaltungsjudicatur unterworfenen Privatrechte, bezüglich welcher schon vor und unabhängig von Art. 15 des Staatsgrundgesetzes über die richterliche Gewalt nach der Entscheidung der Verwaltungsbehörde die Correctur derselben in privatrechtlicher Hinsicht durch das Betreten des Privatrechtsweges aus dem Gesetze bereits gestattet ist, bilden keinen Gegenstand dieser Abhandlung.

Gegenstand dieser Abhandlung sind die mit einer Verwaltungsrechtssache cumulirten Privatrechte, für welche die Corrigirbarkeit verwaltungsbehördlicher Entscheidungen in privatrechtlicher Beziehung erst durch Art. 15, Al. 1 gesetzlich gewährleistet ist, und welche das Gesetz der verwaltungsbehördlichen Cognition deshalb unterwirft, weil die Ausscheidung der cumulirten Privatrechte aus der Verhandlung auf die Austragung der Angelegenheit des öffentlichen Rechtes hemmend wirken würde. Weil aber die Privatrechtssphäre der im Verwaltungsprocesse betheiligten Parteien nicht mehr, als öffentrechtlich geboten ist, beschränkt werden soll, gestattet das Staatsgrundgesetz die Ausscheidung der Privatrechtsstreitfrage nach Entscheidung der Verwaltungsbehörde und räumt den Parteien die Befugniß ein, auch in jenen Fällen Abhilfe gegen einander vor dem ordentlichen Richter zu suchen, wo diese Befugniß im Gesetze nicht ausdrücklich eingeräumt ist.

Eine andere rechtliche Bedeutung kann Art. 15, Al. 1 nicht haben. Die Entscheidung der Verwaltungsbehörde in öffentrechtlicher Beziehung, die eigentliche Verwaltungsmaßregel selbst, durch welche Entscheidung über die cumulirten Privatrechte mitentschieden worden ist, kann keinen Gegenstand einer civilgerichtlichen Entscheidung bilden.

Nach dem Sinne und Wortlaute des Art. 15, Al. 1 („über einander widerstreitende Ansprüche von Privatpersonen“, vergl. hiezu den Bericht des Verfassungsausschusses) ist zur Klage vor dem ordentlichen Civilrichter die eine Verwaltungsproceßpartei gegen die andere Verwaltungsproceßpartei berechtiget. In formaler Beziehung muß die Privatstreitsache im Verwaltungswege rechtskräftig ausgetragen sein, widrigens die Correctur im ordentlichen Privatrechtswege nicht zulässig ist, da beim Nichtvorhandensein dieser Voraussetzung der Civilrichter die bei ihm angebrachte Klage abweisen müßte, oder, wenn er sie annähme, das darüber eingeleitete Civilrechtsverfahren nichtig wäre. [4])

Die Privatrechte, für welche die Corrigirbarkeit verwaltungsbehördlicher Entscheidungen in privatrechtlicher Beziehung erst durch Art. 15, Al. 1 des Staatsgrundgesetzes über die richterliche Gewalt gesetzlich gewährleistet ist, können nach dem Titel ihrer Existenz und nach der Art ihrer Geltendmachung geschieden werden in:

1. Privatrechte aus Delicten, die vor den Verwaltungsbehörden im Adhäsionsverfahren geltend gemacht werden können;

2. Privatrechte aus Verträgen, bei deren vorläufiger Geltendmachung im Verwaltungsinstanzenzuge die Stadien des Erweisungs-, Erkenntniß- und Vollstreckungsverfahrens platzgreifen;

3. andere Privatrechte, welche wegen des ihnen innewohnenden öffentrechtlichen Charakters dem Verwaltungsinstanzenzuge in allen drei Stadien des Verfahrens vorbehalten sind.

(Fortsetzung folgt.)

---

[3]) § 53 Ministerialverordnung vom 19. Jänner 1853 (Einrichtung der Bezirksämter); § 1 Civiljurisdictions-Norm; Beschluß des obersten Gerichtshofes vom 11. Juli 1872, Z. 6948, mitgetheilt v. Mayerhofer, Bd. I 1880, p. 706; Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes, Budw. 1242.

[4]) Entscheidung des obersten Gerichtshofes vom 4. Juni 1876, Z. 3373. (Unger, Glaser 6084.)

Mittheilungen aus der Praxis.

Besitzstörungsklage: Erfordernisse zum Besitze einer Durchgangsdienstbarkeit seitens einer Gemeinde.

Mittelst der Klage de praes. 28. November 1882, Z. 11.139, belangte die Gemeinde Stockau, vertreten durch den Vorsteher J. H., den M. Sch., Besitzer der Wirthschaft Nr. 31 in Heiligenkreuz, in possessorio summarissimo wegen Störung der Gemeinde Stockau im Besitze des Durchgangsrechtes durch den Hofraum der Wirthschaft Nr. 31 in Heiligenkreuz.

Das k. k. Bezirksgericht in Plan wies mit Bescheid vom 9. März 1883, Z 2117, die Klage aus nachstehenden, den Sachverhalt klarlegenden Gründen ab:

Nach den Klagsangaben sind die Gemeindemitglieder von Stockau seit undenklichen Zeiten durch den Hofraum der jetzt dem Geklagten gehörigen Wirthschaft gegangen und haben hiemit den Besitz des Fußsteigrechtes daselbst erlangt. Am 1. November 1882 hat der Geklagte die hintere Thür seines Hofraumes zugenagelt und hiedurch die Gemeinde Stockau im Besitze ihres Fußsteigrechtes gestört. Damit die klagende Gemeinde in diesem Processe obsiegen könnte, müßte sie über den Widerspruch des Geklagten beweisen, daß sie sich wirklich im Besitze des Fußsteigrechtes befinde. Nun ist gemäß § 309 a b. G. B. zum Bestande des Besitzes nothwendig: 1. die gesetzlich genannte Innehabung, die thatsächliche Herrschaft über die Sache oder das Recht, und 2. der Wille, die Sache wie die seine zu behandeln, beziehungsweise das Recht wie sein eigenes auszuüben. Somit müßte die Gemeinde beweisen, daß diese beiden Momente auf ihrer Seite in Bezug auf das strittige Durchgangsrecht vorhanden sind, beziehungsweise vor der am 1. November 1882 angeblich erfolgten Störung vorhanden waren. Ad 1. Bezüglich des ersten Momentes hat der Geklagte zugestanden, daß Stockauer Gemeindeinsassen in den letzten 19 Jahren durch den Hofraum des jetzt ihm gehörigen Wirthschaftshofes gegangen sind. Hiemit wäre die Innehabung auf Seite der Stockauer Gemeindeinsassen bewiesen (§ 107 a. G O.), aber immer noch nicht auf Seite der Gemeinde selbst. Die Entscheidung über diese Frage hängt mit dem zweiten Besitzerfordernisse zusammen und soll bei der Erörterung desselben erfolgen. Ad 2. Personen, die einen Besitz erwerben wollen, müssen den hiezu erforderlichen Willen haben. Der Besitzwille documentirt sich leicht bei physischen Personen, bei juristischen Personen ist der Besitzwille der Repräsentanten maßgebend (§§ 311 und 337 a. b. G. B.). Die Gemeinde wird durch den Ausschuß als beschließendes und überwachendes, und durch den Vorsteher als verwaltendes und vollziehendes Organ repräsentirt; nur diese Organe können und müssen den Besitzwillen fassen und haben (§ 12 Gem. Ges. und §§ 30 und 51 Gem. Ordn.). Daß die hiezu competente Gemeinderepräsentanz den Besitzwillen, für die Gemeinde Stockau das Recht des Durchganges durch den Hofraum der Wirthschaft Nr. 31 in Heiligenkreuz wie ihr eigenes auszuüben, jemals documentirt hätte, wird von der Klägerin gar nicht erwiesen, ja nicht einmal behauptet, daß der Gemeindeausschuß von Stockau jemals vor der erfolgten Besitzstörung irgendwelchen Beschluß gefaßt hat, der sich auf die behauptete Durchgangsdienstbarkeit beziehen würde. Es wird von der Klägerin darauf hingewiesen, daß die Gemeindeinsassen von Stockau den Willen hatten, die Dienstbarkeit des Durchganges für die Gemeinde auszuüben, und daß einzelne Gemeindevorsteher „im Bewußtsein“ durch den genannten Hofraum gingen, daß der strittige Durchgang ihrer Gemeinde gehöre, und daß sie nur als Gemeindemitglieder von Stockau das Recht haben, durchzugehen, und daß die Gemeinde sie in diesem Rechte schützen würde, wenn sie die Besitzer des Hofes Nr. 31 in Heiligenkreuz daran gehindert haben würden. Diese und noch andere Anführungen reichen noch nicht hin, den Besitzwillen der klagenden Gemeinde zu substantiiren. Es ist wohl zulässig, daß der Gemeinderepräsentant sich bei Besitzergreifung durch andere Personen vertreten lasse, es können wohl die Gemeindemitglieder im Auftrage oder mit nachfolgender Genehmigung der Gemeinderepräsentanz den Apprehensionsact für die Gemeinde vornehmen. Ist aber im vorliegenden Falle ein hiezu nöthiger Auftrag oder eine nachträgliche Genehmigung des Ausschusses erfolgt? Dies kann von der Klägerin nicht einmal behauptet, geschweige denn erwiesen werden. Wenn aber schon der von der Klägerin behauptete Wille der Stockauer Gemeindemitglieder, für die Gemeinde Stockau den Besitz des Durchgangsrechtes

zu erwerben, und das oben angedeutete Bewußtsein der betreffenden Gemeindevorsteher bei ihrem Durchgehen durch den Hofraum des Geklagten zum Erwerbe des Besitzes des strittigen Durchgangsrechtes genügen sollte, so sind diese Momente von der Klägerin nicht erwiesen. Denn der Wille läßt sich nur durch concludente Handlungen nachweisen und die Klägerin führt nicht eine einzige Handlung oder Thatsache an, aus der hervorgehen sollte, daß die einzelnen Gemeindemitglieder, die hin und wieder durch den Hof der Wirthschaft Nr. 31 in Heiligenkreuz gingen, immer den Willen und die Absicht hatten, das Fußsteigrecht für die Gemeinde Stockau und nicht für sich selbst auszuüben. Ebenso verhält es sich mit dem behaupteten Bewußtsein der Gemeindevorsteher J. Sch., J. H. und A. B. Ueber das Bewußtsein allein können dieselben als Zeugen nicht einvernommen werden, da es keine Thatsache ist und deren concludente Handlungen in dieser Beziehung werden gar nicht angeführt (§§ 104, 138, 129 a. G. O.). Der Umstand, daß die Stockauer Gemeindemitglieder A. Sch. und J. D. sich über die Zunagelung der hinteren Hofraumsthüre am 1. November 1882 beim Gemeindevorsteher beschwert und der Gemeindeausschuß sodann beschlossen hat, zu klagen, ist für diesen Rechtsstreit unentscheidend, weil diese allenfalls concludenten Handlungen erst nach der angeblichen Besitzstörung erfolgten und nicht beweisen, daß schon vor dem 1. November 1882 irgendwelche den Besitzwillen der Gemeinde Stockau an sich tragende Handlungen erfolgt sind. Da sonach weder der Besitzergreifungsact der Stockauer Gemeinderepräsentanten, noch der Wille der Gemeindemitglieder, den Besitz des Durchgangsrechtes nicht für sich, sondern für die Gemeinde Stockau, resp. deren Repräsentanten als solche auszuüben, noch ein Verhältniß zwischen den Gemeindemitgliedern, die hier eigentlich den Besitzergreifungsact vorgenommen und den competenten Gemeinderepräsentanten vorliegt, welches dieser Willensbethätigung die beabsichtigte Wirkung ertheilt (Auftrag oder Genehmigung), so hat die Gemeinde Stockau als solche keinen Besitz des Durchgangsrechtes erlangt und es mußte daher die Klage abgewiesen werden. Wenn es auch im praktischen Leben bei der juristischen Person mit mehr Schwierigkeiten verbunden ist, den erlangten Besitz nachzuweisen, weil die Erlangung des Besitzes durch sie mit mehr Förmlichkeiten verbunden ist, als es bei der physischen Person der Fall ist, so fordert doch das Gesetz von der juristischen Person den Nachweis ganz gleicher Momente zum Besitzerwerbe, wie bei der physischen Person; daß aber die Beischaffung aller Momente für eine juristische Person unmöglich wäre, kann nicht behauptet werden; andererseits wäre es vorliegend für den Besitzer der Wirthschaft Nr. 31 in Heiligenkreuz und des zugehörigen Hofraumes eine wirklich ungerechtfertigte schwere Last, wenn er sich in Folge des mehrjährigen Durchgehens von einzelnen Stockauer Gemeindemitgliedern, das vielleicht stets nur wegen der Bekanntschaft des jeweiligen Hofbesitzers mit den durch seinen Hofraum gehenden Stockauern geduldet wurde, nunmehr den Durchgang als einen gegenüber der Gemeinde Stockau sozusagen öffentlichen gefallen lassen müßte.

Ueber den Recurs der klagenden Gemeinde, in welchem betont wird, daß man bei der Frage nach dem Erwerbe des Besitzes seitens einer Gemeinde auf den Unterschied zwischen Gemeindegut, worunter vorliegend der strittige Fußsteig zu zählen ist, und Gemeindevermögen und auf die Verschiedenheit der Erfordernisse zum Besitzerwerbe beim Gemeindegute und Gemeindevermögen Bedacht nehmen muß, hat das k. k. Oberlandesgericht Prag nach Einholung der Wohlmeinung des böhmischen Landesausschusses in Betreff der Zuständigkeit des Gerichtes zur Entscheidung dieser Angelegenheit und in Uebereinstimmung mit der mit Note vom 27. Juni 1883, Z. 21.397, bekanntgegebenen Anschauung des Landesausschusses mit der Entscheidung vom 18. Juli 1883, Z. 19.788, den erstrichterlichen Bescheid unter Festhaltung der richtigen, sach- und gesetzmäßigen Entscheidungsgründe mit dem Anhange bestätigt, daß nicht abzusehen ist, wienach für den Erwerb des Besitzes eines Rechtes, das sich als Gemeindegut darstellen würde, andere Momente maßgebend wären, als für den Erwerb des Besitzes von Gemeindevermögen bildenden Rechten und Sachen, da das Gesetz in Ansehung der Erwerbung des Besitzes von Sachen und Rechten seitens einer Gemeinde zwischen Gemeindevermögen und Gemeindegut nicht unterscheidet und hiemit auch die Bestimmung des § 337 a. b. G. B. im Einklange steht, wonach der Besitz der Gemeinde nach der Redlichkeit oder Unredlichkeit der im Namen der Mitglieder handelnden Machthaber, also der Repräsentanten der Gemeinde, zu beurtheilen ist und unter dem im folgenden Satze vorkommenden Ausdrucke „unredliche Mitglieder" nur solche unredliche Gemeindeglieder verstanden werden können, welche im Namen der Gemeindemitglieder als Machthaber handeln, weil nur durch deren Handlungen die Gemeindeglieder, beziehungsweise die Gemeinde berechtigt und verpflichtet werden kann.

Mit Decret vom 19. September 1883, Z. 10.850, hat der k. k. oberste Gerichtshof den außerordentlichen Revisionsrecurs der klagenden Gemeinde bei Abgang der Erfordernisse des Hofdecretes vom 15. Februar 1833, J. G. S. Nr. 2593, verworfen.*) Jur. Bl.

Die Erwirkung eines gemeindeämtlichen Erkenntnisses, wodurch Jemandem das Befahren eines Weges untersagt wird, begründet keine Besitzstörung.

Die Klage des A. wider B. wegen Störung im Besitze einer Wegservitut wurde auf die Thatsache basirt, daß der Geklagte bei dem betreffenden Gemeindeamte ein Erkenntniß erwirkt hatte, wodurch Kläger eines Feldfrevels schuldig erkannt und ihm das Fahren über die Wiese des Geklagten untersagt worden war.

Nachdem eine erstinstanzliche Vorentscheidung, mit welcher die Klage wegen Unzuständigkeit des Gerichtes a limine zurückgewiesen worden, vom Oberlandesgerichte aufgehoben worden war, wurde das Klagebegehren in erster und zweiter Instanz abgewiesen, und zwar vom k. k. Oberlandesgerichte Graz mit Entscheidung vom 7. März 1883, Z. 3038,

in Erwägung, daß § 339 a. b. G. B. nur eigenmächtige Störungen des Besitzes zum Gegenstande hat, in dem Vorgehen des Geklagten, welcher sich an das Gemeindeamt gewendet und bei demselben wegen des ihm durch die Kläger angeblich widerrechtlich zugefügten Schadens Abhilfe gesucht hat, keineswegs eine Eigenmächtigkeit erblickt werden kann, und

in Erwägung, daß der Kläger, insoferne er sich durch die erwirkte gemeindeämtliche Entscheidung in seinem rechtlichen Interesse verletzt erachtete, zum Schutze desselben auf andere gesetzliche Rechtsmittel, als die Besitzstörungsklage angewiesen war.

Der k. k. oberste Gerichtshof hat mit Entscheidung vom 29. Mai 1883, Z. 6252, in Erwägung, daß das fragliche Einschreiten des Geklagten, wenn es als grundlos zu erkennen, auf die Ausübung des Rechtes des Klägers keinen Einfluß üben kann;

in Erwägung, daß hiegegen, wenn die Art der Ausübung der Weggerechtigkeit im Sinne des den Schutz des Feldgutes betreffenden Gesetzes eine Uebertretung begründe, für dieselbe der gerichtliche Schutz nicht angesprochen werden könne;

in Erwägung, daß hiernach das fragliche Einschreiten des Geklagten nicht geeignet erscheint, die Grundlage einer Besitzstörungsklage zu bilden, den außerordentlichen Revisionsrecurs des Klägers zurückgewiesen. Ger.-H.

Gesetze und Verordnungen.

1883. I. Semester.

Centralblatt für Eisenbahnen und Dampfschifffahrt der österreichisch-ungarischen Monarchie. Officieller Theil.

Nr. 1. Ausgeg. am 4. Jänner.

Abdruck von Nr. 180 R. G. Bl.

Abdruck von Nr. 181 R. G. Bl.

Nr. 2. Ausgeg. am 6. Jänner.

Erlaß des k. k. Handelsministers vom 22. December 1882, Z. 42.634, an die zur Theilnahme in der Eisenbahntarif-Enquête berufenen Handels- und Gewerbekammern und sonstigen Corporationen, betreffend die Bildung einer Gruppe IX für allgemeine Fragen.

Erlaß des k. k. Handelsministers vom 24. December 1882, Z. 42.163, an die Direction der Kaiser Ferdinands-Nordbahn, betreffend die Anwendung von Intercommunications-Signalen bei den schnellfahrenden Zügen.

Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für mehrere Eisenbahnlinien in Mähren. 30. November Z. 38.990.

Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine Fortsetzung der projectirten Bahnlinie Bistritz-Wallachisch-Meseritsch bis zu einem Punkte der k. k. priv. Ostrau-Friedlander Eisenbahn. 10. December. Z. 36.306.

---

*) Vgl. dagegen dessen Entscheidung vom 11. März 1863, Z. 1610 (Nr. 1675 Sammlung Glaser-Unger-Walther).

Nr. 3. Ausgeg. am 9. Jänner.

— — —

Nr. 4. Ausgeg. am 11. Jänner.

Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine Localbahn von Ischl zum Wolfgangsee zwischen Strobl und St. Wolfgang und für eine Zahnradbahn (System Riggenbach) von Fürberg am Wolfgangsee auf die Spitze des Schafberges. 13. December. Z. 40.294.

Concessionsertheilung zum Baue und Betriebe einer neuen Pferdebahnlinie in Prag. 18. December. Z. 35.840.

Nr. 5. Ausgeg. am 13. Jänner.

Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine Eisenbahn von Nagy-Kikinda bis Pancsova mit einer Abzweigung von Werseţ bis Szabadka. 6. November. Z. 34.994.

Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine Vicinaleisenbahn von Nagy-Szalonta bis Gyanta. 1. December. Z. 39.564. H. M. Z. 41.548.

Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine normalspurige Eisenbahn von Szekely-Udvarhely bis Tölgyes. 5. December. Z. 39.777. H. M. Z. 41.995.

Nr. 6. Ausgeg. am 16. Jänner.

Aufhebung der Concession für die Schleppbahn von der Station Unter-Bautzen der Böhmischen Commercialbahnen in die dortige Zuckerfabrik. 28. December. Z. 42.639.

Fristerstreckung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine normalspurige Localbahn von Karlsbad nach Rakonitz nebst Varianten. 20. December. Z. 38.662.

Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine normalspurige Localbahn von der Station Proßnitz der Mährisch-Schlesischen Nordbahn nach Mährisch-Trübau. 22. December. Z. 39.350.

Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine Eisenbahn von Nádasd, eventuell von Ozd bis Erlau und von Füzes-Abony bis Karczag. 5. December. Z. 38.490. H. M. Z. 41.996.

Nr. 7. Ausgeg. am 18. Jänner.

Fristerstreckung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine Localbahn von Zadwórze nach Podhajce. 13. December. Z. 37.685.

Fristerstreckung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine Locomotiveisenbahn von Karlsbad nach Johann-Georgenstadt. 13. December. Z. 39.964.

Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine Localbahn von Pöltschach oder Ponigl über Sauerbrunn-Rohitsch nach Markt-Rohitsch. 18. December. Z. 41.099.

Nr. 8. Ausgeg. am 20. Jänner.

Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine Vicinaleisenbahn von Szt. Gotthard bis Pinkafeld. 17. December. Z. 41.778. H. M. Z. 43.385.

Nr. 9. Ausgeg. am 23. Jänner.

Verordnung des k. k. Finanzministeriums vom 19. Jänner 1883 womit für Februar 1883 das Aufgeld bestimmt wird, welches bei Verwendung von Silber zur Zahlung der Zollgebühren zu entrichten ist.

Nr. 10. Ausgeg. am 25. Jänner.

Abdruck von Nr. 2 R. G. Bl.

Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 14. Jänner 1883, Z. 1270, an die k. k. Direction für Staatseisenbahnbetrieb in Wien, ferner an die Verwaltungen der Südbahn-Gesellschaft, Oesterr. Staatseisenbahn-Gesellschaft und Ungarischen Westbahn, betreffend die Gestattung des Eisenbahntransportes des Sprengmittels „Rhexit II“ aus der Fabrik von Borckenstein u. Comp. auf den ungarischen Eisenbahnen.

Nr. 11. Ausgeg. am 27. Jänner.

Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine Fortsetzung der Kremsierer Eisenbahn von Zborowitz zum Anschlusse an die von der k. k. priv. Oesterr. Staatseisenbahn-Gesellschaft angestrebten Verbindungslinien in Mähren. 2. Jänner. Z. 36.305 ex 1882.

Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine als Straßenbahn auszuführende Localbahn von der Station Floridsdorf der projectirten Straßenbahn Wien-Pillichsdorf nach Groißenbrunn. 22. December. Z. 39.508.

Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine Eisenbahn von einem zwischen Sillein und Jablunkau gelegenen Punkte der Kaschau-Oderberger Eisenbahn an die ungarisch-galizische Landesgrenze in der Richtung gegen Saybusch. 1. December. Z. 39.554. H. M. Z. 1124 ex 1883.

Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine normalspurige Eisenbahn von Torbágy, eventuell von Bia über Paty bis Tokod. 21. December. Z. 41.840. H. M. Z. 1125 ex 1883.

Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine Secundäreisenbahn von Tapolcsány bis Bilice. 21. December. Z. 42.267. H. M. Z. 1122 ex 1883.

Agiozuschlag zu den Fahr- und Frachtgebühren auf den österr.-ung. Eisenbahnen. 24. Jänner.

Erlaß des k. k. Handelsministeriums an sämmtliche österr. Eisenbahnverwaltungen vom 13. Jänner 1883, Z. 1056, betreffend den Eisenbahntransport der Sprengmittel „Arlberger Kieselguhr-Dynamit Nr. I und II“ aus der Fabrik zu St. Christof am Arlberge.

Nr. 12. Ausgeg. am 30. Jänner.

Erstreckung des Termines für die Bauvollendung und Inbetriebsetzung der Localbahn von Potscherad nach Wurzmes. 19. Jänner. Z. 23.

Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine Eisenbahn von Neusohl bis Liptó-Szentmiklós. 17. December. Z. 41.607. H. M. Z. 43.546.

Nr. 13. Ausgeg. am 1. Februar.

— — —

Nr. 14. Ausgeg. am 6. Februar.

Geschäftsordnung für den Staatseisenbahnrath. 23. December. H. M. Z. 2050.

(Fortsetzung folgt.)

Personalien.

Seine Majestät haben dem Hofrathe und Finanz-Landesdirector in Zara Richard Beden taxfrei das Ritterkreuz des Leopold-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben dem Oberfinanzrathe der niederösterreichischen Finanzprocuratur Dr. Philipp Ritter von Pohl den Titel und Charakter eines Hofrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben die bei der niederösterreichischen Finanzprocuratur erledigte Oberfinanzrathsstelle dem mit Titel und Charakter eines Oberfinanzrathes bekleideten Finanzrathe derselben Dr. Franz Ritter von Pollak verliehen.

Seine Majestät haben die beim Hauptzollamte in Prag erledigte Oberfinanzrathsstelle dem Finanzrathe und Zolloberamts-Vicedirector des Wiener Hauptzollamtes Joseph Pöschl verliehen.

Seine Majestät haben dem Baurathe Karl Pompe in Laibach anläßlich dessen Pensionirung den Titel und Charakter eines Oberbaurathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Finanz-Obercommissär Franz Mais taxfrei den Titel und Charakter eines Finanzrathes verliehen.

Seine Majestät haben dem Rechnungsrevidenten der Normal-Aichungscommission Anton Ritter von Henriquez anläßlich dessen Pensionirung taxfrei den Titel und Charakter eines Rechnungsrathes verliehen.

Seine Majestät haben dem Rechnungsrevidenten im Finanzministerium Johann Purgay anläßlich dessen Pensionirung den Titel eines Rechnungsrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Finanzwach-Obercommissär Ferdinand Wobisch den Titel und Charakter eines Finanzwach-Oberinspectors verliehen

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Ministerial-Vicesecretär in diesem Ministerium Leopold Grafen Kuenburg zum Bezirkshauptmanne in Böhmen ernannt.

Der Finanzminister hat den Rechnungsrevidenten Franz Cumar zum Rechnungsrathe der Triester Finanzdirection ernannt.

Der Finanzminister hat den Evidenzhaltungs-Obergeometer Adolph Zabel zum Evidenzhaltungs-Oberinspector zweiter Classe für Steiermark ernannt.

Der Finanzminister hat den Hauptsteueramtscontrolor Alexander Bonne zum Hauptsteuereinnehmer der küstenländischen Finanzdirection ernannt.

Der Finanzminister hat den Rechnungsrevidenten Alois Häusler zum Rechnungsrathe bei der Finanz-Landesdirection in Prag ernannt.

Der Ackerbauminister hat den Viceforstmeister Julius Krutter der Forst- und Domänendirection in Görz zum Forstmeister bei der Direction der Güter des Bukowinaer griechisch-orientalischen Religionsfondes in Czernowitz ernannt.

Erledigungen.

Directorsstelle an der Landes-Krankenanstalt in Brünn mit 2000 fl. Gehalt, Activitätszulage von 210 fl. nebst Naturalwohnung und Beheizung, bis Ende Mai. (Amtsbl. Nr. 100.)

Bezirkscommissärsstellen in der neunten, eventuell Statthalterei-Concipistenstellen in der zehnten Rangsclasse bei der k. k. niederösterreichischen Statthalterei, bis Mitte Mai. (Amtsbl. Nr. 101.)

Kanzleiofficialsstelle bei der k. k. Berghauptmannschaft in Wien mit der zehnten Rangsclasse, bis Ende Mai. (Amtsbl. Nr. 105.)

Hilfsämteradjunctenstelle mit Titel „Archivar“ in der neunten Rangsclasse bei der k. k. Statthalterei für Böhmen, bis Ende Mai. (Amtsbl. Nr. 105.)

☛ Hiezu als Beilage: Bogen 5 und 6 der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes. ☚

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.